

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der Gesellschaft der **elektrischen Strassenbahnen von Lugano** stellt das Gesuch um Bewilligung zur Verpfändung ihres Strassenbahnnetzes im **I. Rang** im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 behufs Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 250,000**, das zur Bestreitung der Kosten der Umänderung des Betriebssystems und der dadurch bedingten Änderung des Rollmaterialparks dienen soll.

Das Pfandrecht soll umfassen:

a. Linie im Betriebe.

1. San Salvatore (Drahtseilbahnstation)-Paradiso Dampfschiffstation-Lugano (Piazza Giardino). Länge 1620 Meter.
2. Abzweigung Paradiso Dampfschiffstation-Paradiso. Länge 333 Meter.
3. Lugano (Piazza Giardino)-Cassarate. Länge 1545 Meter.
4. Lugano (Piazza Giardino)-Vignola. Länge 1635 Meter.

b. Linien im Bau.

5. Lugano (Abzweigungspunkt bei km 0,¹⁷⁴ der Linie Lugano-Vignola)-Station S. B. B. Länge 1302 Meter.

c. Sämtliche Zugehören, bestehend aus den elektrischen Einrichtungen, dem in der Gemeinde Viganello gelegenen Transformatoren und den in der Gemeinde Calprino gelegenen Schuppen, Bauten und Landparzellen.

d. Das Betriebsmaterial.

Soweit die Linien auf öffentlichen Strassen angelegt sind, ergreift das Pfandrecht ausser Oberbau, Betriebsmaterial und Zugehör lediglich das Recht zur Benützung der Strassen für die

Bahnanlage nach Massgabe des kantonalen Pflichtenheftes, nicht aber auch den Strassengrund.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **18. Mai 1910** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 29. April 1910.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Schweiz. Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1910
Date	
Data	
Seite	952-953
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 763

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.